

- § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
 8. entgegen § 3 Nr. 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
 9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
 13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
 16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
 17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
 18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
 19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
 20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Pechgraben von Klein-Krotzenburg“ vom 28. März 1991 (StAnz. S. 1219), geändert durch Verordnung vom 12. April 1994 (StAnz. S. 1192), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 14/1995 S. 1126

372

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obermannslache bei Froschhausen“ vom 21. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die östlich von Froschhausen gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Obermannslache bei Froschhausen“ besteht aus Flächen der Fluren 2 und 4 der Gemarkung Froschhausen, Stadt Seligenstadt und der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Klein-Krotzenburg, Gemeinde Hainburg im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 21,04 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen besonders arten- und strukturreichen Teil der holozänen Mainau mit naturnahen

Laubwäldern, wertvollem Feuchtgrünland, Röhrichtern und Großseggenriedern als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Naturraum östliche Untermainebene zu erhalten und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung, Erhaltung bestehender Kleingewässer und Überführung nicht standortgerechter Bestände in die potentiell natürliche Waldvegetation. Das Gebiet besitzt wichtige Vernetzungsfunktion mit anderen Naturschutzgebieten im Bereich der Hainburg-Seligenstädter Mainniederung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumahen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen gartenbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 14 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der Flurstücke Flur 14 Nr. 100 bis 106 der Gemarkung Klein-Krotzenburg, Gemeinde Hainburg, in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
3. die Nachbeweidung der Flurstücke Flur 4 Nr. 169 bis 180, 210 und 211 der Gemarkung Froschhausen, Stadt Seligenstadt, in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September mit maximal zwei Großvieheinheiten/ha und die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Koppeln;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hoch-

- stämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
 6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
 7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
 8. das Reiten auf den dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wegen;
 9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;
 10. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Bruchwäldes dienen:

- a) Überführung der nicht standortgerechten Bestände (Pap- pel),
- b) Durchforstungsmaßnahmen zur Mischwuchsregulierung,
- c) Verjüngung auf natürlichem Wege mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen,
- d) einzelstammweise Nutzung des Altbestandes zur Förderung der Verjüngung unter Belassung von 20% Totholz im Bestand

in der Zeit vom 1. September bis 1. März durch bodenschonende Aufbereitungsverfahren und unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

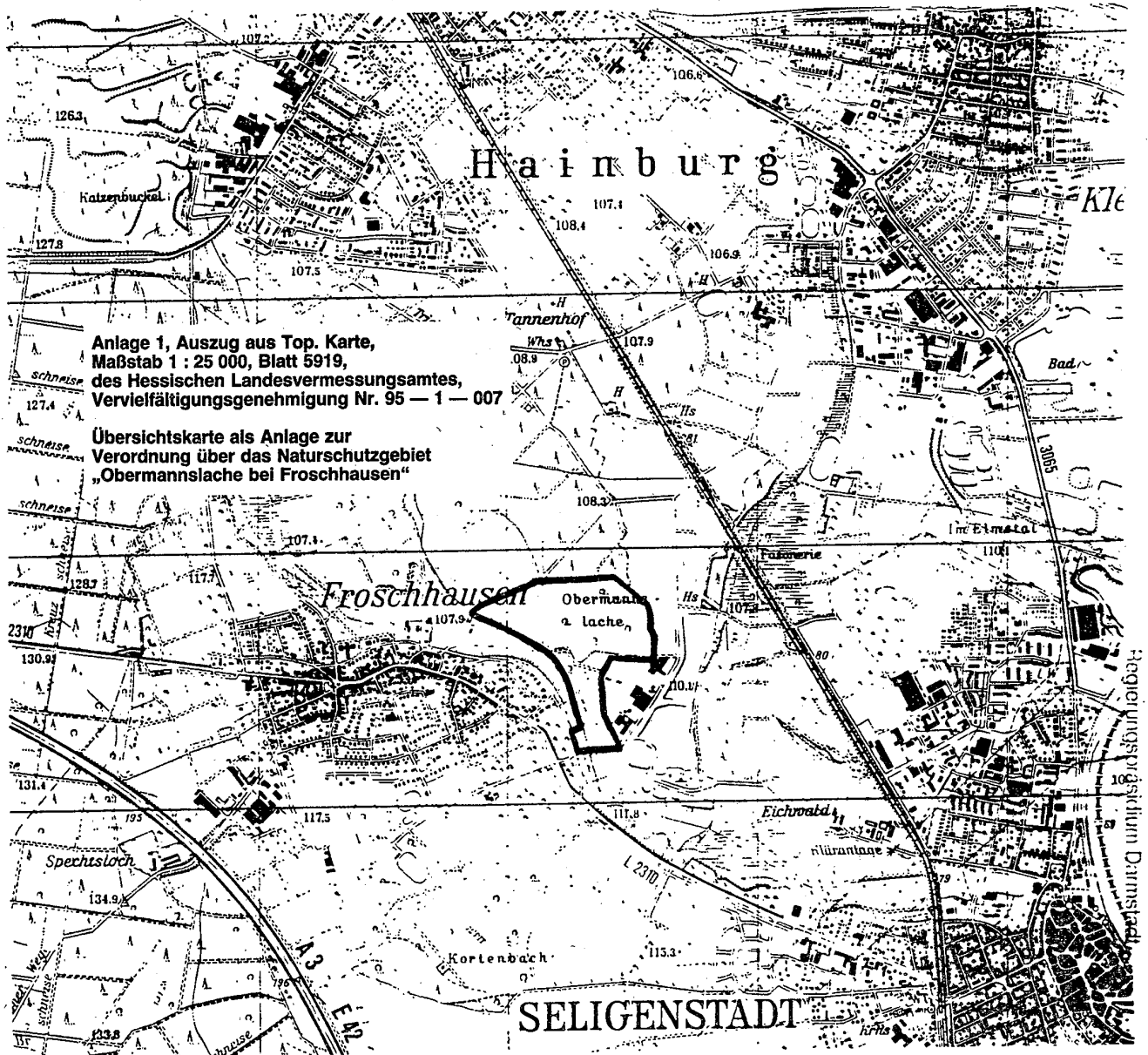
§ 5

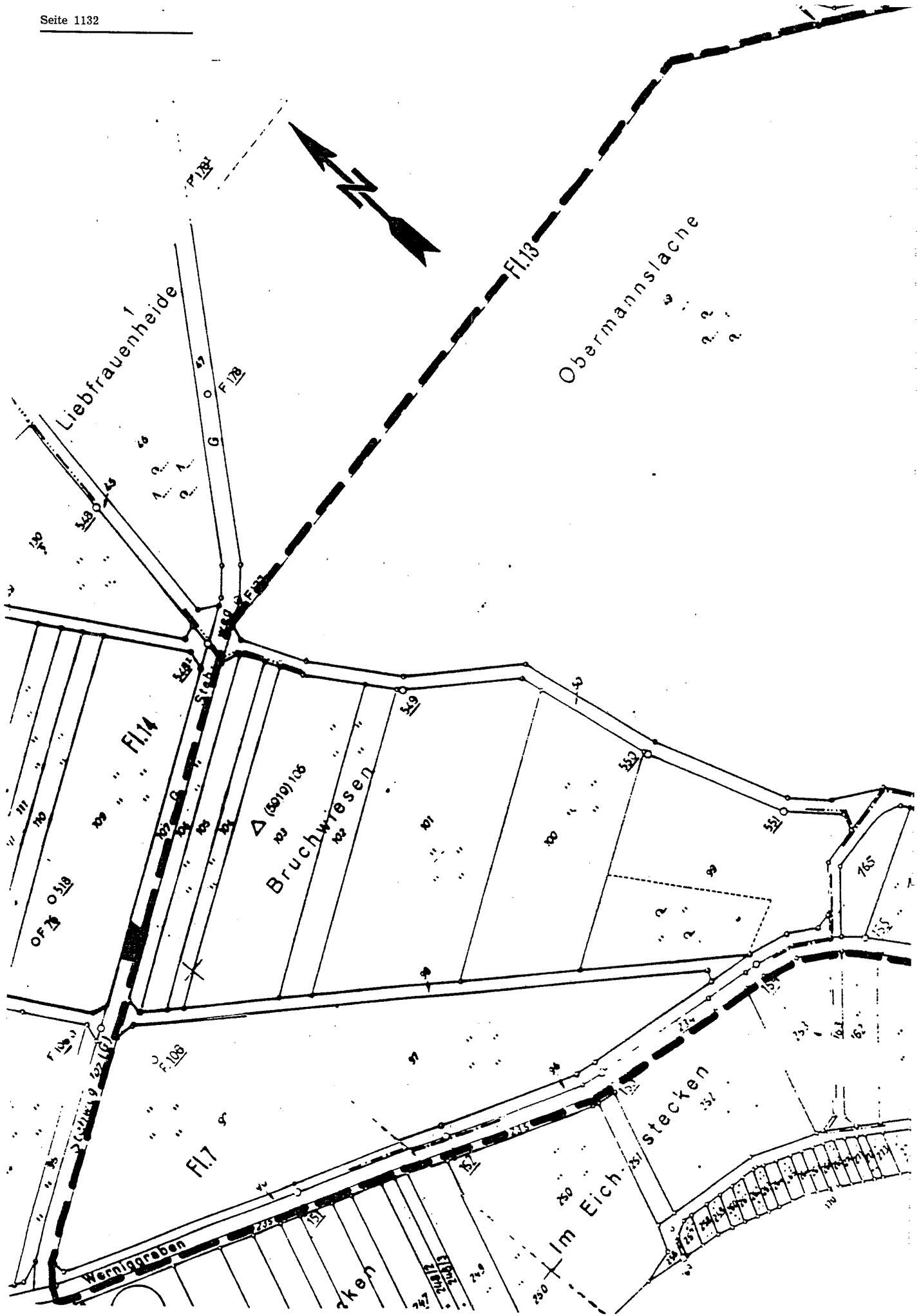
Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 17 festgesetzten Termin vorverlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



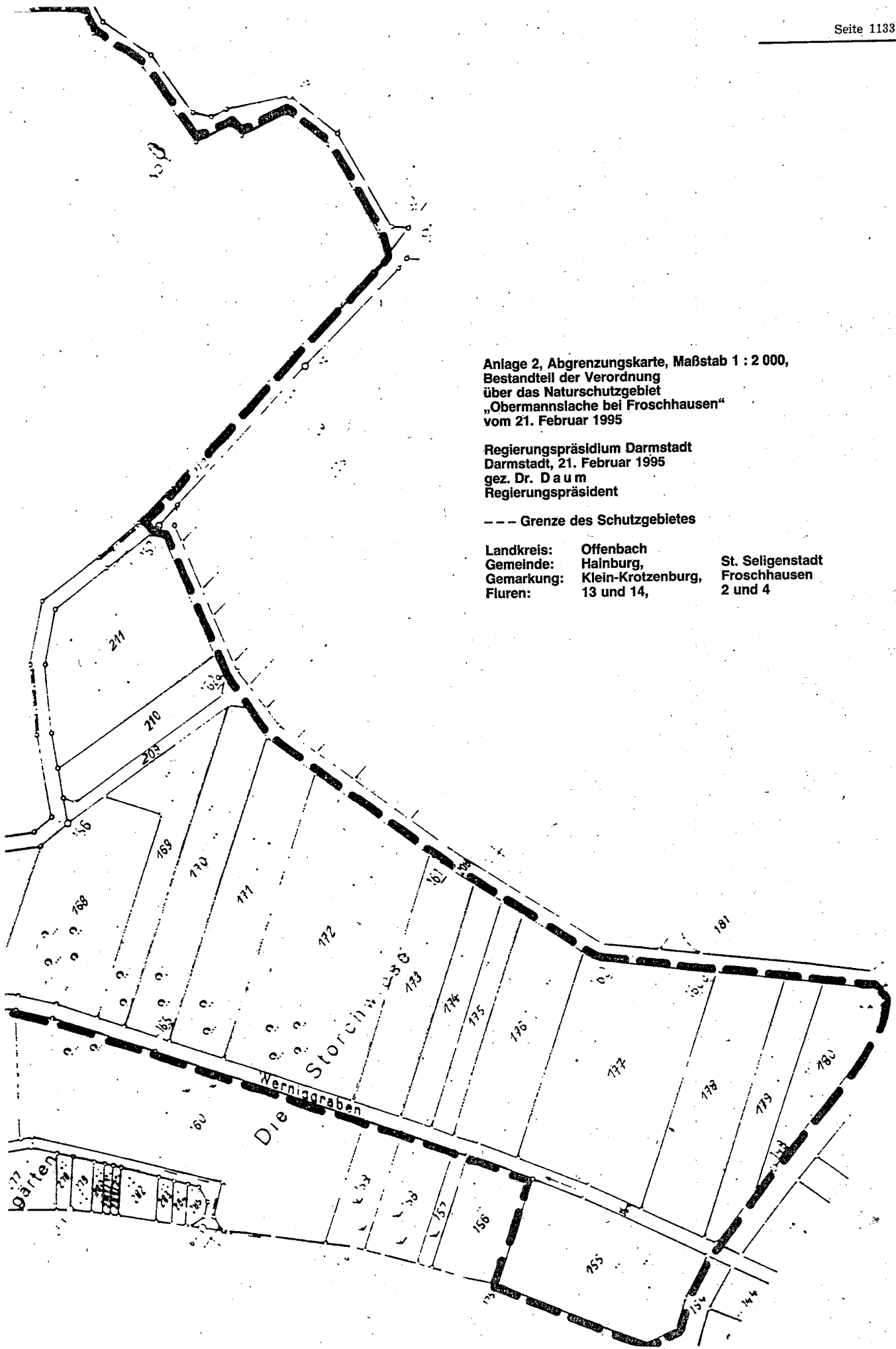


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Obermannslache bei Froschhausen“
vom 21. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 21. Februar 1995
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Offenbach	St. Seligenstadt
Gemeinde:	Hainburg,	Froschhausen
Gemarkung:	Klein-Krotzenburg,	2 und 4
Fluren:	13 und 14,	



2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen gartenbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 14/1995 S. 1130

373

Vorhaben der Firma Odenwald-Schlachthof Bauträger GmbH, Groß-Umstadt

Die Odenwald-Schlachthof Bauträger GmbH, Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt, hat den Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von 205 000 kg Lebendgewicht sonstiger Tiere (Schweine, Rinder, Schafe) pro Woche in 64395 Brensbach, Gemarkung Brensbach, „Über der Ehrensbrücke“, Flur 6, Flurstück 80/2 und 80/3, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Mit Vorbescheid vom 31. Oktober 1994 wurde bereits festgestellt, daß hinsichtlich des Standortes und insbesondere im Hinblick auf zu erwartende, von der Anlage ausgehende Emissionen sowie hinsichtlich des beantragten Produktionsverfahrens, Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegenstehen.

Die konkrete Planung bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. Spalte 1 Nr. 7.2 b) des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. April 1995 bis 9. Mai 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und bei der

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Brensbach, Bauamt, Zimmer 6, Ezyer Straße 5, 64395 Brensbach, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. April 1995 bis 23. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. April 1995 bis 23. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 29. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Brensbach, Gemeindezentrum Brensbach, Ezyer Straße 5, 64395 Brensbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 16. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e — 621 — Brensbach (1)

StAnz. 14/1995 S. 1134

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

374

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgang durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren betragen z. Z. pro Unterrichtsstunde 8,30 DM für Mitglieder, 10,80 DM für Nichtmitglieder.

Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin

Das Verwaltungsseminar Darmstadt beabsichtigt, ab Dienstag, dem 16. Mai 1995, jeweils einmal wöchentlich von 8.15 bis 13.15 Uhr (8 Unterrichtsstunden) folgenden Lehrgang einzurichten:

Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung

Zu dem Fortbildungslehrgang II können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin nach der vom Landespersonalamt Hessen erlassenen Prüfungsordnung vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573) bis zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung, die am Ende des Lehrgangs stattfindet, erfüllen. Dabei kann auf den für die Prüfungszulassung geforderten zeitlichen Nachweis der praktischen Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst die Lehrgangsdauer eingerechnet werden.

Die Teilnahme ist nur möglich, wenn vom Hessischen Ministerium des Innern vor Beginn des Lehrgangs die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin erteilt wurde.

Der Lehrgang, der sich über einen Zeitraum von ca. 2¼ Jahren erstreckt, umfaßt 800 Stunden; er schließt mit der Fortbildungsprüfung II — Verwaltungsfachwirt/in — ab.

Wir bitten um baldige Anmeldung, da nur noch wenige Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen.

Darmstadt, 20. März 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt

StAnz. 14/1995 S. 1134